



Wahlbekanntmachung zur Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2026 in der Stadt Hann. Münden

Gemäß § 45 b in Verbindung mit § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich Folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

Wahltag

Die Direktwahl für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Hann. Münden findet gemäß § 45 b Abs. 2 NKWG auf Beschluss des Rates der Stadt Hann. Münden am Sonntag, 13. September 2026 statt.

Sollte bei dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, findet gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG am Sonntag, 27. September 2026 eine Stichwahl statt.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 45 b Abs. 4 NKWG fordere ich auf, die Wahlvorschläge für die Direktwahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister möglichst frühzeitig bei der Stadt Hann. Münden, Gemeindevahlleitung, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG, der derzeit anzuwendenden Rechtsgrundlage, am 55. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr und endet demnach am Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr.

Achtung: Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Frist nach einem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurf eventuell auf den 69. Tag vor der Wahl verkürzt wird. Sollte nach einem Beschluss des Niedersächsischen Landtages eine entsprechende Änderung in Kraft treten, würde hierzu eine neuerliche Bekanntmachung erfolgen.

Wahlvorschläge können gemäß § 45 d in Verbindung mit §§ 21, 24 NKWG von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Wahlanzeige von Parteien

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover einzureichen.

Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind gemäß der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 (Nds. MBl. 2025, Nr. 372) zu § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG folgende Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke).

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 24 in Verbindung mit § 45 a NKWG, 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen.

Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Gemeindegewahlleitung auf Anforderung zur Verfügung.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten, die / der nach § 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Erforderliche Unterschriften für die Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen gemäß § 45 d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der NKWO über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus muss grundsätzlich jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gemäß § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens 155 Wahlberechtigten unter Beachtung der Vorschriften der NKWO auf amtlichen Vordrucken persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden (sogenannte Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bestätigung der Wahlberechtigung erfolgt durch die Stadt Hann. Münden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist lediglich die zuerst durch die Stadt Hann. Münden bestätigte Unterschrift gültig.

Für die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden, die auf Anforderung von der Gemeindegewahlleitung kostenfrei ausgegeben werden.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind im Wahlbereich der Stadt Hann. Münden nach §§ 45 d Abs. 4 und 21 Abs. 10 NKWG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 25. Juli 2025 von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Wählerinitiative Münden aktiv (MÜNA),
BürgerForum Hann. Münden (BFMÜ).

Für den bisherigen Amtsinhaber sind Unterstützungsunterschriften ebenfalls nicht erforderlich.

Hann. Münden, 09.03.2026

gez. Axel Grünwald
Gemeindegewahlleiter